
Stadt Landau in der Pfalz

18. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB

Synopse vom 03.07.2014
zur
Entwurfssfassung vom September 2013

Vorbemerkung:

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

Verband Region Rhein Neckar
Katasteramt
Generaldirektion Kulturelles Erbe
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
SGD Süd Ref. 42
SGD Süd Ref. 41
Landesbetrieb Mobilität
Landesbetrieb Mobilität
Geo X GmbH
Verbandsgemeinde Landau Land
Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz
SGD Süd - Abwasser, Bodenschutz

war lt. Antwortschreiben keine Stellungnahme erforderlich:

Stadtverwaltung Landau, Untere Bauaufsichtsbehörde
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz 3. Stadtverwaltung Landau,
Stadtverwaltung Landau, Finanzverwaltung
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle2, 76829 Landau
Landesbetrieb Mobilität Speyer
LBM Speyer Projektmanagement Neubau Pirmasenser Str.17, 66994 Dahn
Landesgartenschau 2015 gGmbH
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim
Verbandsgemeinde Offenbach/ Queich

LFD. NR.	BEHÖRDE/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE/ TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 18. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt	<p>Stellungnahme vom 04.06.2014</p> <p>Durch die Teiländerung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht direkt berührt. Wir verweisen auf unsere früheren Stellungnahmen. Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes bzw. des Flächennutzungsplanes dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet werden.</p> <p>Wir bitten, uns im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren entsprechend zu beteiligen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Stellungnahme vom 15. Januar 2011, AZ. TÖB-FFM10-6478 zur 12. Teiländerung des FNP:</p> <p>Gegen die geplante 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes FNP 2010 der Stadt Landau in der Pfalz zum Bebauungsplan C25, bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine Bedenken.</p> <p>Durch die Festsetzung des o. a. Flächennutzungsplanes/Bebauungsplanes dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet werden. Die planfestgestellten und gewidmeten Bahnanlagen sind nachrichtlich als solche darzustellen. Sie unterliegen nicht der Planungshoheit der Gemeinden. DB Netz AG Regionalbereich Südwest, Regionalnetz Pfalz/Rheinhausen-Weinstrasse</p> <p>Zur 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan C 25: Aufgrund der vorliegenden Planunterlagen, bestehen seitens der DB Netz AG Bedenken bezüglich der Nähe der geplanten Freizeit- und Vergnügungsstätten zu unseren Gleisanlagen. Solche Anlagen sind in unmittelbarer Nähe zur Bahn aufgrund des Gefahrenpotentials zu vermeiden. Daher müssen die Plangebiete durch entsprechende Einfriedungen mit hohen Sicherheitsstandards zum Bahngelände hin, abgegrenzt werden. Der Vorhabenträger muss das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit - auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen – derart einfrieden, dass ein Betreten der Bahnanlagen verhindert wird. Bahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb des Terrains in Anspruch genommen werden. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegungen auf Flächennutzungsplanebene haben keine Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs.</p> <p>Abwägungsvorschlag aus der Synopse vom April 2011</p> <p>Die Hinweise berühren nicht den Festsetzungsgehalt der Flächennutzungsplanung, sondern wurden als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes C25 übernommen.</p>	-	Keine Änderung der Planunterlagen

LFD. NR.	BEHÖRDE/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE/ TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 18. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	-------------------------------------	---	------------------------------	-----	-------------------------------

		<p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes C 25 Teil A und B Vorentwurf: Die gesamte Fläche (auch an die vorgesehenen Grünflächen) ist außer an Straßen und Zuwegungen, beidseitig zum Gleis mittels einer geeigneten Einfriedung (Mindesthöhe 1,20 m) einzufrieden. Von der Einfriedung zur Gleismitte ist ein Abstand von mind. 6 m einzuhalten. Im Bereich von Kinderspielplätzen/Sportanlagen und Parkanlagen oder Veranstaltungsflächen, muss die Einfriedung die entsprechende Höhe aufweisen. Es muss in jedem Falle vermieden werden, dass Kinder bzw. Besucher der o. a. Anlagen durch ihr Verhalten sich selbst und den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen bzw. gefährden können (z.B. durch Ballspielen, Steine werfen auf vorbeifahrende Züge). Die Einfriedung in diesem Bereich muss daher mit einem engmaschigen Gitter versehen werden. Die Einfriedung ist von dem Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolgern auf deren Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.</p> <p>Bei der Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Parkplätze und Zufahrten müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Falle verhindert wird. Die Schutzvorrichtung ist von den Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern. Das Plangebiet befindet sich an einem Gleisbogen. Erforderliche Sichtflächen des Triebfahrzeuges dürfen keinesfalls beeinträchtigt werden (z.B. freie Sicht auf Signale). Zu dem in Betrieb befindlichen Gleisen ist bei sämtlichen Arbeiten ein Mindestabstand von 6 m zur Gleisachse einzuhalten (Sicherheitsabstand). Bei Arbeiten zwischen Gefahrenbereich und den 6 m sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem Fachbereich Fahrbahn rechtzeitig abzustimmen. Ansprechpartner: DB Netz AG; Fr. Wollenweber; Landauer Straße 71; 67434 Neustadt /Weinstrasse; Tel.: 06321-851-320; E-Mail: anna.c.wollenweber@deutschebahn.com.</p> <p>Während der Arbeiten muss in jedem Fall sicher gestellt werden, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Kann dies nicht sichergestellt werden, ist eine Betriebs- und Bauanweisung (BETRA) erforderlich. Diese muss bei Bedarf mind. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB Netz AG beantragt werden und durch ein autorisiertes Ingenieurbüro aufgestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Ansprechpartner : DB Netz AG Regionalbereich Südwest; Fr. Wirok; Bahnhofsplatz 14; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-371; E-Mail:</p>			
--	--	--	--	--	--

LFD. NR.	BEHÖRDE/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE/ TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 18. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>melanie.wirok@deutschebahn.com. Die Gleisanlagen liegen im Bereich des Plangebietes teilweise in einem Einschnitt. Bei Arbeiten oberhalb der Gleisanlage sind bereits während der Baumaßnahme geeignete Abgrenzungen zum Gleis herzustellen, so dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gleisbereich stürzen können. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden. Vor Brücken und Durchlässen muss ein Bereich von 5 m von der Festschreibung einer Bepflanzung ausgenommen werden, um die notwendigen Prüfungen bzw. Instandhaltungsarbeiten an den Bauwerken durchführen zu können. Ansprechpartner: DB Netz AG; Fr. Wollenweber; Landauer Straße 71; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-320; E-Mail: anna.c.wollenweber@deutschebahn.com. DB Netz AG Leit und Signaltechnik: Bei Baumaßnahmen in einem Bereich von 5m bis zur Gleisachse, sowie im Bereich von Kabelkanälen, ist der zuständige Fachdienst der DB Netz AG rechtzeitig zu beteiligen. Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Werden Erdarbeiten ausgeführt, muss vorab durch eine ausreichende Anzahl von Schürfungen, die Lage von DB-Kabeln und Leitungen festgestellt werden. Gegebenenfalls sind alle Erdarbeiten von Hand auszuführen. Evtl. vorhandene Kabel und Leitungen müssen entweder umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Ansprechpartner: DB Netz AG Regionalbereich Südwest; Hr. Kimpel; Landauer Straße 71; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-399; E-Mail: florian.kimpel@deutschebahn.com. Weitere Auflagen und Hinweise sind zu beachten : Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Typhone oder Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen. Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE/ TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 18. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSENERGEBNIS
----------	-------------------------------------	---	------------------------------	-----	-------------------------------

		<p>zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Ansprechpartner: DB Netz AG Regionalbereich Südwest; Hr. Kimpel; Landauer Straße 71; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-399; E-Mail: florian.kimpel@deutschebahn.com. Für den Einsatz von Baukränen, Hebezeugen, etc. gilt: Ein Überschwenken der Bahnanlage mit angehängten Lasten oder herunterhängendem Haken ist verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Einbau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die entstehenden Kosten sind vom Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Ansprechpartner : DB Netz AG Regionalbereich Südwest; Fr. Wirok ; Bahnhofsplatz ; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-371; E-Mail: melanie.wirok@deutschebahn.com. Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung notwendig, muss der Bauantragsteller bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Ansprechpartner: DB Netz AG; Hr. Metzler; Landauer Straße 71; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-396; E-Mail: ralf.metzler@deutschebahn.com.</p> <p>Nach Fertigstellung aller Arbeiten ist mit dem zuständigen Bezirksleiter Fahrbahn ein Termin zur Abnahme der Arbeiten im Grenzbereich des Bahngeländes zu vereinbaren. Alle entstehenden Kosten für die Abnahme und die Beseitigung der festgestellten Mängel sind vom Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolgern zu tragen. Ansprechpartner: DB Netz AG; Hr. Metzler; Landauer Straße 71; 67434 Neustadt /Weinstrasse; Tel.: 06321-851-396; E-Mail: ralf.Metzler@deutschebahn.com.</p> <p>Bei der Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen! Ggf. ist mit der DB Netz AG eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. In einer solchen Baudurchführungsvereinbarung sind die maßgeblichen Anforderungen mit Blick auf die Sicherheit des Bahnbetriebes und die erforderliche Mitwirkung der DB Netz AG zu definieren.</p> <p>Um Verzögerungen zu vermeiden, sollte dies vom Vorhabenträger (Stadt Landau) vorab mit der DB Netz AG Regionalnetze Südwest und dem DB Netz Immobilienmanagement abgestimmt werden. Ansprechpartner: DB Netz AG, Leiter Anlagenmanagement; Hr. Maisch; Bahnhofsplatz 14; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-</p>			
--	--	--	--	--	--

LFD. NR.	BEHÖRDE/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE/ TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 18. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSENERGEBNIS
		<p>371; E-Mail: knut.Maisch@deutschebahn.com und DB Netz AG Immobilienmanagement, Abt. I.NF-SW-(R), Schwarzwaldstraße 86 in 76137 Karlsruhe. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Vorhabenträger (Stadt Landau) getragen werden. Außerdem wird empfohlen, die „aurelis Real Estate GmbH & Co KG“, Mergenthaler Allee 15-21 in 65760 Eschborn zu beteiligen, die im nordöstlichen Bereich des Plangebietes betroffen sein könnte.</p> <p>Die Standsicherheit des Bahnkörpers darf durch die angrenzenden Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Errichtung baulicher Anlagen darf der Abstand von 6 m zur Gleisseite nicht unterschritten werden.</p> <p>Die Gewährleistung der Bahn für Schäden oder Beeinträchtigungen (Wasserdurchleitungen etc.) ist auszuschließen. Für Bahnkreuzungen (z.B. Leitungen aller Art) sind rechtzeitig kostenpflichtige Gestattungsverträge abzuschließen. Ansprechpartner: DB Netz AG Immobilienmanagement, Abt. I.NF-SW-(R), Schwarzwaldstraße 86 in 76137 Karlsruhe.</p> <p>Die Planung bezüglich der Brückenbauwerke ist mit dem Anlagenmanagement der DB Netz AG in Karlsruhe rechtzeitig abzustimmen. Ansprechpartner: DB Netz AG, Leiter Anlagenmanagement; Hr. Maisch; Bahnhofsplatz 14; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-371; E-Mail: knut.Maisch@deutschebahn.com</p> <p>Wir bitten Sie uns im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren entsprechend zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>			
2	Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz	<p>Stellungnahme vom 02.06.2014 AZ: 3240-0064-11/V7</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Änderungsflächen des oben genannten Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes werden von dem Bewilligungsfeld für Erdwärme und Sole „Landau-Süd“ überdeckt. Im nördlichen Bereich liegt das Geothermiekraftwerk mit den Geothermiebohrungen Gt La1 und Gt La2. Rechtsinhaberin der Bewilligung und Betreiber des Geothermiekraftwerkes ist die Firma geo x GmbH, Industriestraße 18, 76829 Landau in der Pfalz.</p> <p>Weiterhin werden die Änderungsflächen von dem bereits erloschenen Erdölfeld „Landau-West 3“ überdeckt. Die Rechtsinhaberin war die Firma Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH Co KG ITAG, Itagstraße in 29221 Celle. Bohrungen wurden in den ausgewiesenen Gebieten nicht niedergebracht. Nach aktuellen Plänen sind im angefragten Bereich auch keine Feldleitungen verlegt. Konkrete Planungen der Eigentümerin liegen bisher nicht vor, wir</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Firma geo x GmbH wurde im Verfahren beteiligt. Es erfolgten keine Einwände. Die Änderung des Zeitraumes der LGS-Nutzung hat keine neuen Auswirkungen auf die Bodennutzung.</p>	-	Keine Änderung erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE/ TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 18. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>empfehlen Ihnen trotzdem, sich mit der Firma geoX GmbH in Verbindung zu setzen.</p> <p>Boden und Baugrund: - allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe: Unsere Stellungnahme vom 02.10.2013 gilt unverändert weiter.</p> <p>Radonprognose: Unsere Stellungnahme vom 02.10.2013 gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 04. Oktober 2013 zum B-Plan C25: Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.11.2011, die auch für die aktuellen Änderungsbereiche ihre Gültigkeit behält. Boden und Baugrund: - Allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. - Mineralische Rohstoffe: Keine Einwände - Radonprognose: Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten. Ein Teil des Plangebietes liegt innerhalb eines Bereichs mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.</p>	<p>Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt keine neuen Eingriffe in den Boden.</p> <p>Die Belange werden nicht auf der FNP-Ebene gelöst, sondern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es ergeben sich keine zuwider stehenden Belange, die gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Abwägungsvorschlag aus der Synopse vom April 2011 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der angeführten Stellungnahme wurden mit der Abwägung vom November 2011 abschließend behandelt.</p> <p>Der Hinweis Nr.3 zu den textlichen Festsetzungen sollte um die aufgeführten Regelwerke DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2 ergänzt werden.</p> <p>Die Stellungnahme hat keinen Bezug zu den in der dritten Offenlage diskutierten Änderungen des B-Planes. Der Hinweis wurde mit der Abwägung vom November 2011 abschließend behandelt. Wie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, wurde das Radonpotenzial im Plangebiet bereits im Rahmen der Bodenuntersuchungen ermittelt. Dabei sind keinerlei Auffälligkeiten bekannt geworden. Dennoch befindet sich bereits ein Hinweis im Bebauungsplan, worin auf mögliche Maßnahmen zum Schutz vor Radon hingewiesen wird. Ein weiterer Umgang mit dem Thema auf der Ebene der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich. Es ergeben sich folglich keine Änderungen in der Planung.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung erforderlich.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE/ TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 18. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/ Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagekräftige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten Enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien; - Radongerechte, ca. 1m tiefe Bohrung zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; - Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; <p>Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen. <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.</p>			
4	Stadtverwaltung Landau, Sozialamt, Marktstraße 50, 76829 Landau	<p>Stellungnahme vom 27.06.2014</p> <p>Sie machten in Ihrem Schreiben darauf aufmerksam, dass sich inhaltlich keine Änderungen ergeben haben. Aufgrund dessen verweise auf die bereits von Hr. Theuer abgegebene Stellungnahme die auch mit Ihrer Anfrage vom 15.05.2014 in Form und Inhalt weiterhin Gültigkeit erlangt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hr. Theuer hat in diesem Änderungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben. Dies gilt ebenso für die 12. Teiländerung des FNP, welche in Teilen den gleichen Geltungsbereich abdeckt.</p>	-	Keine Änderung erforderlich